

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Guser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Wochensp. 50 Pfg.

Ausgaben:
In Diez: Rosenstraße 25.
In Gm: Römerstraße 25.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Gm und Diez.

Nr. 84

Diez, Mittwoch den 11. April 1917

57. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Abt. II. Tgh.-Nr. 5515.

Coblenz, den 6. April 1917.

Verkehr mit Tauben.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf § 4 der Verordnung über den Verkehr mit Tauben vom 31. 5. 1916, Abt. Ia Nr. 8280, und der Ergänzungsverfügung hierzu vom 14. 12. 1916, Abt. II. Nr. 19353, bestimme ich auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 für den Befehlsvereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

§ 1.

In der Zeit vom 12. bis 21. April 1917, vom 28. April bis 7. Mai 1917 und vom 14. bis 23. Mai 1917; die genannten Tage einschließlic, wird zum Zwecke der Saatenreife für Tauben jeder Art eine Taubenperre verhängt.

Während dieser Sperre dürfen keine Tauben außerhalb ihres Schlages sein.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Kommandantur
Coblenz-Ehrenbreitstein.

Der Kommandant:

v. Luckwald,
Gensalleutnant.

J.-Nr. II. 4066.

Diez, den 5. April 1917.

An die Herren Bürgermeister

Betr. Bestandsaufnahme von Schuhwaren.

Die mit Verfügung vom 23. März d. Js. J.-Nr. II. 2794, Kreisblatt Nr. 72, geforderte Einreichung des Verzeichnisses derjenigen Geschäftsleute, die Schuhwaren auf Lager haben, wird in Erinnerung gebracht und bestimmt binnen 2 Tagen erwartet.

Geblanzeige ist nicht erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duberstadt.

J.-Nr. 3962 II.

Diez, den 5. April 1917.

Betrifft: Ausgabe von Brotkarten.

Infolge der Herabsetzung der wöchentlichen Brotmenge von $3\frac{1}{2}$ Pfd. auf 3 Pfd. mit Wirkung vom 16. April dieses Jahres ab, ist eine Abänderung der bisherigen Bestimmungen notwendig geworden. Die neuen Bestimmungen sind bereits im Kreisblatt veröffentlicht.

Da die augenblicklich geltenden Brotkarten jedoch für die Zeit bis zum 22. April dieses Jahres ausgestellt sind, bestimme ich, daß sämtliche Brotkarten der letzten Woche — vom 16. April bis 22. April — also diejenigen, die mit einer 4 bezeichnet sind, ungültig sind. Bei dem Umtausch ist deshalb nicht nur die Stammkarte, sondern es sind auch die daran anhängenden Brotkarten der vierten Woche abzuliefern. Diese Brotkarten sind von den Brotkartenausgabestellen zu verbrennen.

Die Herren Bürgermeister wollen dies ortsüblich bekannt machen und den Bäckern und Händlern zu Protokoll erklären, daß sie nicht berechtigt sind, Backwaren oder Mehl gegen Brotkarten der Woche vom 16. bis 22. April abzugeben. Zuwiderhandlungen werden bestraft, außerdem erhalten die Bäcker und Händler für Brotkarten, die mit der Zahl 4 versehen sind, kein Mehl überwiesen.

Der Umtausch der Brotkarten hat daher in der Zeit vom 10. bis 14. April dieses Jahres stattzufinden.

Die neuen Brotkarten, die den Herrn Bürgermeistern durch die Druckerei rechtzeitig zugehen werden, sind insofern gegen die bisherigen Karten abgeändert, als sie nicht 7, sondern nur 6 Wochenmarken auf je vier Wochen enthalten.

Die Herren Bürgermeister erlaube ich, die Bevölkerung entsprechend aufzuklären und für eine glatte Erledigung der Angelegenheit einzutreten.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duberstadt.

J.-Nr. 3944 II.

Diez, den 7. April 1917.

Betrifft: Holzabfuhr.

Die Herren Bürgermeister werden an pünktlichste Einreichung des mit Verfügung vom 22. März d. Js., J.-Nr. II. 2973 — Kreisblatt Nr. 72 — geforderten Verzeichnisses, betr. Holzabfuhr erinnert. Das Verzeichnis ist vorzulegen, wenn auch keine Ruhholzabfuhr vorgenommen wurde.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duberstadt.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Artikel I.

In der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 26. Juni 1916 in der Fassung der Verordnung vom 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846, 1360) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „für nachweislich zum Gemüseanbau bestimmtes Saatgut sowie“ und die Sätze 3 und 4 gestrichen;
2. § 10 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1080). Vom 24. März 1917.

Auf Grund des § 12 der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1077) wird folgendes bestimmt:

Artikel I.

Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 werden, wie folgt, abgeändert:

1. § 8 erhält nachstehende Fassung:

§ 8

Das Schiedsgericht kann den Beteiligten aufgeben, binnen einer bestimmten Frist Tatsachen zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts anzugeben, Zeugen zu stellen und andere Beweismittel, insbesondere Geschäftsbücher und sonstige Urkunden vorzulegen.

Wird der Anordnung auf Vorlegung von Urkunden nicht entsprochen, so kann das Schiedsgericht die zuständige Polizeibehörde um zwangsweise Vorlegung ersuchen.

2. § 15 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

Sie ist zuständige Behörde im Sinne des § 6 Abs. 2 der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916.

Artikel II.

Die Bestimmungen treten mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über bürgerlichen Bereich und Sitz der Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie. Vom 24. März 1917.

Auf Grund des Artikel II § 1 der Verordnung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 256) wird folgendes bestimmt:

Artikel I.

§ 1

Für die nachstehend bezeichneten Gebietsteile wird je eine Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft errichtet:

1. Königreich Preußen: Provinz Schlesien mit dem Sitz in Breslau;
2. Königreich Preußen: Provinz Sachsen mit dem Sitz in Dresden;
3. Königreich Preußen: Provinz Sachsen (außer Stadt- und Landkreis Erfurt), Herzogtum Anhalt mit dem Sitz in Burg bei Magdeburg;
4. Königreich Preußen: Stadt- und Landkreis Erfurt, Großherzogtum Sachsen, Herzogtümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie mit dem Sitz in Erfurt;
5. Königreich Bayern: rechtsrheinisches Gebiet mit dem Sitz in Nürnberg;
6. Königreich Preußen: Hohenzollernsche Lande, Königreich Württemberg mit dem Sitz in Stuttgart;
7. Königreich Bayern: linksrheinisches Gebiet (Pfalz) mit Ausnahme der Stadt Birmasens, Elsaß-Lothringen mit dem Sitz in Birmasens;
8. Königreich Bayern: Stadt Birmasens mit dem Sitz in Birmasens;
9. Königreich Preußen: Provinz Hessen-Nassau, Großherzogtümer Baden und Hessen mit dem Sitz in Offenbach;
10. Königreich Preußen: Provinzen Hannover, Westfalen, Rheinprovinz; Großherzogtum Oldenburg; Fürstentum Birkenfeld; Herzogtum Braunschweig; Fürstentümer Waldeck und Pyrmont, Schaumburg-Lippe, Lippe mit dem Sitz in Köln a. Rh.

§ 2

Die Gesellschaften der Gebietsteile 1 bis 7 und 9 bis 11 führen den Namen:

Schuhwarenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft unter Zufügung des Namens ihres Sitzes.

Die Gesellschaft des Gebietsteils 8 führt den Namen:

Schuhwarenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft für Elsaß-Lothringen und die Pfalz.

Artikel II.

Die Bestimmungen treten mit dem 26. März 1917 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Z. Nr. II. 4123.

Diez, den 3. April 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betrifft: Unterbringung von Kindern der städtischen und Industrie-Bevölkerung auf dem Lande.

Um die Uebersicht über die im Unterlohnkreise unterzubringenden Kinder nicht zu erschweren, erlaube ich die Herren Bürgermeister derjenigen Gemeinden, in denen Zweigvereine der Frauenhilfe oder anderer Wohltätigkeitsvereine bestehen, mit diesen tunlichst Hand in Hand bei der Unterbringung der Kinder und der Aufstellung der Ortslisten zu arbeiten. Die Herren Vorsitzenden dieser Zweigvereine haben in der Regel die Sammeltätigkeit schon seit längerer Zeit aufgenommen und werden ihre Listen den Herren Bürgermeistern einreichen. Von letzteren sind dann die vorgeschriebenen Formulare ordnungsmäßig ausgefüllt hiesher zu richten.

Der Landrat.
Sudersiedt.

zur Beschäftigung weiblicher Arbeitskräfte in der Landwirtschaft.

Die Frühjahrseinstellung steht vor der Tür. Mehr als je gilt es jetzt, dem heimischen Boden das Neueste abzurufen! Frauen vom Lande, Ihr seid für die Landwirtschaft unerlässliche Facharbeiterinnen! Darum, geht für Euer Männer und Brüder zurück an den Pflug! So helft Ihr am treuesten dem Vaterland!

Alle öffentlichen gemeinnützigen Arbeitsnachweise und die Hilfsdienstmeldestellen in Stadt und Land weisen Euch Beschäftigung, Unterkunft, gute Verpflegung und Entlohnung nach!

Auf denn Frauen und Mädchen, zur Hilfsarbeit bei der Erzeugung unserer Nahrungsmittel! Das Vaterland rechnet auf Euch wie auf jeden Mann!

Und Landwirte, laßt Euch Euer wertvollen Kräfte nicht nach der Stadt entziehen! Greift zu, wenn Euch Hilfe aus den Städten kommt, damit alles Euerer Arbeit restlos dienstbar gemacht werden kann!

Esle ist geboten!

Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.
Kriegswirtschaftsamt Frankfurt a. M.

Teleb.-Nr. H. 21. Berlin W. 30, Münchenerstr. 49.

Bekanntmachung.

An die amtliche Fürsorgestelle.

Der Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und -Waisenfürsorge gestattet sich nochmals dringlichst auf die Möglichkeit der Aufnahme einer Kriegerwaise in die häusliche Gemeinschaft eines Paten hinzuweisen.

Die Vermittlung zwischen Paten und Patenkind erfolgt in solchem Falle durch die mit uns arbeitende Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge (Abteilung Zentralstelle für Vermittlung von Adoptionen und Dauerpflegestellen). Die Zahl der Paten, die sich bereit erklärt haben, Kriegerwaisen zu adoptieren oder in Pflege zu nehmen, ist bereits groß und wird sich voraussichtlich noch steigern. Dieser Nachfrage entspricht jedoch das Angebot von Kindern nicht entfernt, obwohl Kriegerwaisen, in deren Interesse dauernde oder vorübergehende Aufnahme in der Familie des Paten läge, fraglos in erheblicher Anzahl vorhanden sind. Um die für diese Art der Kriegspatenschaft in Betracht kommenden hilfsbedürftigsten aller Kriegswaisen zu erfassen und den Gedanken der Kriegspatenschaften in wirksamer Tat umsetzen zu können, bitten wir die Fürsorgestellen dringend um baldige Meldung der zur Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft eines Paten geeigneten Kriegswaisen (Voll- und Halbwaisen oder uneheliche Kinder, deren Erzeuger die Vaterpflicht anerkannt hatten.

Reichsverband für Kriegspatenschaften

Geschäftsstelle:
Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge.
Prof. Dr. G. Frick

I. 2635. Diez, den 30. März 1917.

Vorliegendes teilen wir den Herren Bürgermeistern des Kreises mit und bitten gegebenenfalls um geeignete Vorschläge.

Der Landrat.
Duderstadt.

S.-Nr. II. 3364. Diez, den 31. März 1917.

Bekanntmachung.

Ich habe den Rektor Grün in Diez zum stellvertretenden Kreisjugendpfleger des Unterlahnkreises, vorbehaltlich jedwärtigen Widerrufs, bestellt.

Der Herr Regierungspräsident in Wiesbaden hat mit Verfügung vom 28. März ds. Js., Pr. I. 12 (11) N. 1063, die Genehmigung hierzu erteilt.

Der Landrat.
Duderstadt.

Der Antrag auf die Berechnung des Durchschnitts vom 16. Februar 1917 (Kreisblatt Nr. 52), wodurch die gesetzliche Zeit vom 16. April bis 17. September 1917 gegenüber der mitteleuropäischen Zeit um eine Stunde vorgelegt wird, ersuche ich Sie, Vorkehrungen zu treffen, daß sich der Uebergang in die neue Zeitbestimmung ohne Störung vollzieht. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, daß alle Uhren an den öffentlichen Gebäuden (Kirchen, Schulen, Rathäusern usw.) am 16. April vormittags 2 Uhr auf 3 Uhr vorgestellt werden.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Diez, den 4. April 1917.

Verzeichnis

der in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März 1917 ausgestellten Jagdscheine.

1. Jahresjagdscheine:

Opfermann, Friedrich, Aul.
Schauf, Deutn. d. Reg., Dranienstein.
Batschke, Direktor, Saurenborg.

2. Unentgeltliche Jagdscheine:

Müller, Forstmeister, Nassau.

Der Königl. Landrat.
J. B.
Stimmermann.

Nr. 3560.

Diez, den 7. April 1917.

An die Herren Bürgermeister
der in Betracht kommenden Gemeinden
des Kreises.

Betr. Metallabrechnung.

Ich habe die Kreiskommunalkasse angewiesen, die den Gemeinden aus Anlaß der letzten Metallablieferung zustehenden Beträge zu zahlen. Ich ersuche alsdann die Einlösung der Anerkennungsscheine umgehend zu veranlassen und zu diesem Zweck die Gemeindefasse mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. B.
Stimmermann.

Nichtamtlicher Teil.

Der Reichsschatzsekretär über die sechste Kriegsanleihe.

Der Vorsitzende des Vereins deutscher Zeitungsverleger, Dr. Faber, und der Vorsitzende des Reichsverbandes der deutschen Presse, Chefredakteur Marx, haben sich entschlossen, einige immer wiederkehrende Zweifel und Unklarheiten in Bezug auf die Kriegsanleihe dem Reichsschatzsekretär Grafen v. Rüdern vorzutragen. Der berufene Mann hat dadurch Gelegenheit gefunden, diese Frage in einer jeden Zweifel beseitigenden Weise zu beantworten. Ueber die Unterredung erhalten wir folgenden Bericht:

Können Euer Erzelenz schon Mitteilungen über das Ergebnis der 6. Kriegsanleihe machen?

Soweit es sich übersehen läßt, laufen die Zeichnungen überall gut ein. Insbesondere bleiben die großen Zeichnungen nicht hinter den früheren zurück. Nach den vorläufigen Meldungen ist jedenfalls die Einzahlungssumme am ersten — freiwilligen — Einzahlungstage größer als bei der letzten Anleihe. Ich möchte auch bei dieser Gelegenheit meiner Freude über die sachliche und erfolgreiche Mitarbeit der Presse bei der im vollen Gange befindlichen Kriegsanleihe-Propaganda Ausdruck geben.

Die Gewürte sind so häufig widerlegt worden, zuletzt noch von den Abgeordneten im Reichstage, daß man nicht gut annehmen kann, daß sie heute noch von irgendjemandem geglaubt werden. Es ist selbstverständlich, daß das Deutsche Reich vor dem Jahre 1924 eine Zinsherabsetzung nicht vornehmen kann. Und wenn das Reich dann den Zins herabsetzen will, muß es den Besitzern der Anleihe die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten, also etwa 2 Prozent über dem Ausgabekurs der Anleihe. Ich habe bereits bei der letzten Anleihe gesagt, daß jede Regierung und jedes Parlament, die für die Verwaltung des Reichs und seine Gesetzgebung verantwortlich sind, es als ihre vornehmste Aufgabe betrachten werden, den Gläubigern des Reichs, zu denen viele Millionen wirtschaftlich Schwache gehören, das gegebene Zahlungsversprechen zu halten. Ich kann dies nur wiederholen.

In vielen Kreisen bestehen Sorgen darüber, daß nach dem Kriege die Flüssigmachung des Geldes Schwierigkeiten bereiten könnte. Könnte man diesen Sorgen nicht noch wirksamer als bisher entgegenzutreten?

Die Darlehnskassen sollen noch mehrere Jahre nach dem Kriege bestehen bleiben. Die Besitzer von Kriegsanleihe können versichert sein, daß bei der Bemessung des Zinsfußes während dieser Zeit auf sie gebührend Rücksicht genommen wird. Es werden ferner Einrichtungen vorbereitet, die nicht nur die Beleihung der Anleihen durch die Darlehnskassen, sondern auch den Verkauf ermöglichen werden. Daß der Zinsfuß für Darlehen auf Kriegsanleihezeichnungen auf $5\frac{1}{2}$ Prozent herabgesetzt worden ist, haben Sie gelesen; damit wird die Benutzung der Darlehnskassen noch weiter erleichtert.

Könnte nicht eine Beschleunigung in der Ausgabe der Anleihestücke eintreten? Viele Leute stoßen sich daran, daß sie so lange auf die Stücke warten müssen?

Die Stücke der 5. Anleihe bis zu 500 Mark sind jetzt fertig und werden in diesen Tagen ausgehändigt. Eine Beschleunigung der Herstellung ist nicht mehr möglich. Die Stücke müssen sorgfältig und genau hergestellt werden, und was heute die Anfertigung von Drucksachen bei dem Mangel an Arbeitskräften und bei der Beschränkung der Rohmaterialien heißt, brauche ich Ihnen nicht zu sagen. Das Publikum wird verstehen, daß die Anfertigung von 35 Millionen Stück Anleihecheine Zeit erfordert. Es hat doch inzwischen bei allen Kriegsanleihen gesehen, daß jeder seine Stücke erhält, auch wenn es manchmal etwas länger dauert.

Ueber die Verwendung von Kriegsanleihe zu Zwecken der Steuerzahlung bestehen noch viele Zweifel?

Die Kriegsanleihe kann zur Zahlung der Kriegsteuer (Kriegsgewinnsteuer) und des soeben zum Gesetz gewordenen 20prozentigen Zuschlages benutzt werden. Der Vorteil liegt für die Zahlungspflichtigen auf der Hand. Die Anleihe wird zu 100 angenommen, obwohl der Ausgabekurs nur 98 oder 97,80 ist. Wie Sie wissen, ist auch das sogenannte Sicherungsgesetz vom Reichstag angenommen und damit eine Wiederholung der Kriegsgewinnsteuer für später in Aussicht gestellt worden. Auch für diese spätere Kriegsteuer wie überhaupt für etwaige sonstige zur Schuldentilgung bestimmten Abgaben wird die Möglichkeit geschaffen werden, in Kriegsanleihen jeder Art der Steuerpflicht zu genügen. Es wird auch zu erwägen sein, ob nicht bei den mit der Demobilisierung sich ergebenden Verkäufen der Heeresverwaltung von Pferden, Wagen und anderem Material an Landwirte und Gewerbetreibende Zahlung des Kaufpreises in Anleihe unter besonderen Umständen zugelassen werden könnte.

Standesamt Titz.

Bei dem Königl. Standesamt wurden im Monat März 4 Geburten (1 männl., 3 weibl.), 1 Eheschließung und folgende Sterbefälle eingetragen:

Febr. 28.: Die Johanna Christiane Bröck zu Altenbiez, 10 Jahre alt.

- März 2.: Die Witwe Marie Gammel, geb. Stadl zu Diez, 80 Jahre alt.
März 4.: Die Witwe Karoline Ebenau geb. Meh zu Freilendiez, 82 Jahre alt.
März 4.: Der Eisenbahnarbeiter a. D. Philipp Birk zu Freilendiez, 64 Jahre alt.
März 6.: Der Tagelöhner Philipp Magerer zu Freilendiez, 49 Jahre alt.
März 8.: Die Witwe Elisabeth Rink geb. Friedrich zu Diez, 76 Jahre alt.
Jan. 1.: Der Gefreite, Kaufmann Friedrich Guth zu Diez, 35 Jahre alt.
März 14.: Die Johanna Thalmann zu Diez, 5 Jahre alt.
März 17.: Der Landwirt Heinrich Altenhof zu Birlenbach, 55 Jahre alt.
März 16.: Die Katharine Henriette Tücking geb. Carl zu Diez, 75 Jahre alt.
März 18.: Der Musikant, Telegraphenbote Paul Seidler, geb. zu Babes in Pommern, zu Diez, 19 Jahre alt.
März 25.: Der Robert Schiebel, geb. zu Wasenbach, zu Diez, 19 Jahre alt.
März 26.: Der Schneider Jakob Theodor Adertnecht zu Birlenbach, 83 Jahre alt.
März 26.: Die Marie Arnold geb. Eichenhof zu Fachingen, 59 Jahre alt.
März 26.: Der Rentner Fritz Erf zu Freilendiez, 52 Jahre alt.
Jan. 9.: Der Gefreite, Schneidermeister Wilhelm Heinrich Bremjer, 36 Jahre alt.
März 29.: Der Drechsler Daniel Karl Beigel zu Diez, 84 Jahre alt.
März 30.: Der Landwirt Jakob Zimmermann zu Birlenbach, 75 Jahre alt.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Zu am 3. April in den Walddörfern Buchenbergerwand 55, Försterwieschen 43, Sudheß 19 und Speierskopf 16 ist genehmigt u. das Holz den Steigern überlassen.
Oberlahnstein, den 6. April 1917.

Der Magistrat.
Schülz.

Bekanntmachung.

Das Betreten fremder bestellter Acker und Wiesen, sowie das freie Umherlaufen des Federviehes auf bestellten Aekern und Wiesen ist verboten und wird bestraft.
Freilendiez, den 4. April 1917.

Die Polizeiverwaltung.
Künzler.

Holzversteigerung.

Am Mittwoch, den 11. ds. Mts.,
nachmittags 1 Uhr

werden in den Gräflichen Forstorten Haffel und Müßell versteigert:

- 140 Fichtenstangen 1. und 2. Klasse,
- 1500 Fichtenstangen 3. und 4. Klasse,
- 3500 Fichtenstangen 5. und 6. Klasse.

Anfang an der Straße nach Oberwies bei der Schweighäuser-Mühle.

Nassau, den 4. April 1917.

Gräfl. von der Groeben'sche Rentei

Verantwortlich für die Versteigerung Richard Hein, Bad Nau.